

# LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

**PROJEKT:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Bad Langensalza  
„Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“

**AUFTRAG:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)  
Berichtsnummer: 1022-N-05-02.07.2026/0

**PLANAUFSTELLENDE KOMMUNE:**

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Mühlhäuser Straße 40  
99947 Bad Langensalza

**VORHABENTRÄGER:** Detert Biomethan GmbH & Co.KG  
Schacktor 49c  
99947 Bad Langensalza

**PLANVERFASSER:** IBS GmbH  
Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH  
Pehritzsch  
Mühlweg 12  
04838 Jesewitz

**VERANTWORTLICHER BEARBEITER:**

**INGENIEURBÜRO:**

B. Sc. Franziska Aurich  
Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
Tel.: 034221 / 55 199 0  
Fax: 034221 / 55 199 80  
f.aurich@luecking-haertel.de  
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 02.07.2026

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|          |                                                                                                             |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</b>                                                                     | <b>4</b>  |
| 1.1      | Einführende Informationen .....                                                                             | 4         |
| 1.2      | Art der Anlage.....                                                                                         | 4         |
| 1.3      | Standort .....                                                                                              | 5         |
| 1.4      | Kurzbeschreibung .....                                                                                      | 5         |
| <b>2</b> | <b>ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE.....</b>                                                                           | <b>10</b> |
| 2.1      | Topografie und Standortumgebung.....                                                                        | 10        |
| 2.2      | Planungsrechtliche Nutzungsstruktur .....                                                                   | 11        |
| 2.3      | Ortsbesichtigung.....                                                                                       | 11        |
| 2.4      | Biotoptypenerfassung .....                                                                                  | 12        |
| 2.5      | Faunistische Erfassungen .....                                                                              | 12        |
| <b>3</b> | <b>WIRKFAKTOREN .....</b>                                                                                   | <b>13</b> |
| 3.1      | baubedingte Wirkungen.....                                                                                  | 13        |
| 3.2      | anlagenbedingte Wirkungen.....                                                                              | 13        |
| 3.3      | betriebsbedingte Wirkungen .....                                                                            | 13        |
| <b>4</b> | <b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .....</b>                                            | <b>15</b> |
| 4.1      | Untersuchungsraum .....                                                                                     | 15        |
| 4.2      | Methodisches Vorgehen .....                                                                                 | 15        |
| 4.3      | Datengrundlagen .....                                                                                       | 16        |
| 4.4      | Bestand und Betroffenheit der Arten .....                                                                   | 16        |
| 4.4.1    | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Gefäßpflanzen.....                                        | 16        |
| 4.4.2    | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....                                                           | 16        |
| 4.4.2.1  | Amphibien .....                                                                                             | 16        |
| 4.4.2.2  | Reptilien .....                                                                                             | 17        |
| 4.4.2.3  | Säugetiere.....                                                                                             | 17        |
| 4.4.2.4  | Käfer.....                                                                                                  | 17        |
| 4.4.2.5  | Libellen.....                                                                                               | 17        |
| 4.4.2.6  | Schmetterlinge .....                                                                                        | 18        |
| 4.4.2.7  | Weichtiere .....                                                                                            | 18        |
| 4.4.2.8  | Krebstiere.....                                                                                             | 18        |
| 4.4.3    | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....                                          | 18        |
| 4.4.3.1  | Abschichtungsergebnis.....                                                                                  | 18        |
| 4.4.3.2  | Brutvogelarten des Offenlandes .....                                                                        | 19        |
| 4.4.3.3  | (Greif-) Vogelarten mit Nahrungslebensraum auf der Ackerfläche .....                                        | 20        |
| 4.4.3.4  | Rastvögel .....                                                                                             | 20        |
| <b>5</b> | <b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER<br/>KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b> | <b>21</b> |



|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>                                           | <b>21</b> |
| <b>5.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion – CEF-Maßnahmen .....</b> | <b>21</b> |
| 5.2.1 CEF1 – Anlage von Blühflächen .....                                          | 21        |
| <b>6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN.....</b>                       | <b>25</b> |
| <b>7 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>                                                     | <b>26</b> |
| <b>8 LITERATURVERZEICHNIS .....</b>                                                | <b>27</b> |

### **TABELLENVERZEICHNIS:**

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Einsatzstoffe Biogasanlage .....                            | 6  |
| Tabelle 2: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich.....      | 8  |
| Tabelle 3: Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet ..... | 19 |

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

|                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Vorhaben- und Erschließungsplan; Stand: 24.06.2026 (ohne Maßstab) .....    | 7  |
| Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan (Entwurf); Stand: 02.07.2026 (ohne Maßstab) .....     | 9  |
| Abbildung 3: Auszug aus der Topografischen Karte TK 50 (ohne Maßstab).....              | 10 |
| Abbildung 4: Auszug aus dem FNP (2. Entwurf) der Stadt Bad Langensalza (ohne Maßstab) . | 11 |
| Abbildung 5: Maßnahme E3 des GOP – Entwicklung einer Blühfläche (ohne Maßstab).....     | 21 |

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.  
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Bauleitplanverfahren.



# 1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

## 1.1 Einführende Informationen

Die Vorhabenträgerin Detert Biomethan GmbH & Co. KG plant am Standort Aschara die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (BGA) mit Biogasaufbereitungsanlage (BGAA).

Die Stadt Bad Langensalza stellt dafür den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ auf. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt.

In der geplanten Biogasanlage mit Biogasaufbereitungsanlage soll aufbereitetes Biogas (Biomethan) für die Einspeisung in das Gasnetz des regionalen Gasnetzbetreibers produziert werden. Außerdem soll das aus der Biogasaufbereitung abgeschiedene CO<sub>2</sub> durch eine Verflüssigung nutzbar gemacht werden.

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bauleitplanung) ist die Planung auf das Vorliegen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote zu überprüfen. Die Darlegung der Überprüfungsergebnisse sowie etwaiger Maßnahmen zur Funktionssicherung erfolgt in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

## 1.2 Art der Anlage

Bezeichnung: Biogasanlage mit Biogasaufbereitungsanlage

Zweck der Anlage: Erzeugung von Biomethan aus Biogas

Kapazität der Anlage: Biogasproduktion: ca. 8,76 Mio. m<sup>3</sup> i.N./a

### **Biogasaufbereitungsanlage**

#### **inkl. CO<sub>2</sub>-Verflüssigung und RTO**

Durchsatz Rohbiogas: bis zu 1.000 m<sup>3</sup>/h [ETW SmartCycle PSA]

Biomethanproduktion: ca. 504 m<sup>3</sup>/h [ETW SmartCycle PSA]

CO<sub>2</sub>-Produktion: ca. 438 m<sup>3</sup>/h

### **Verbrennungsmotoranlage (BHKW)**

Feuerungswärmeleistung: 1.517 kW [Jenbacher JMS 312 GS-B.L]

elektrische Leistung: 638 kW [Jenbacher JMS 312 GS-B.L]

thermische Leistung: 640 kW [Jenbacher JMS 312 GS-B.L]

### **Heizungscontainer**

thermische Leistung: 270 kW [VITOPLEX 200]

### 1.3 Standort

Der Vorhabenstandort befindet sich westlich der Ortschaft Aschara, außerhalb geschlossener Ortschaften. Der Geltungsbereich nimmt Teilbereiche der Flurstücke 170, 171/12, 171/14 der Flur 4 der Gemarkung Wiegleben und Teilbereiche der Flurstücke 205/1, 208, 208/3, 208/4, 209/1, 209/2, 210 der Flur 6 der Gemarkung Aschara, Stadt Bad-Langensalze, Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, Freistaat Thüringen ein.

### 1.4 Kurzbeschreibung

Im Geltungsbereich des Plangebietes soll ein „Sondergebiet (SO)“ gem. § 11 und § 14 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage festgesetzt werden.

Im Vorhabengebiet wird die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Vergärung von Wirtschaftsdünger (Rindergülle, Rinder-, Pferde- und Hähnchenmist) sowie zur Produktion von Biomethan zur Einspeisung in das Gasnetz geplant.

Die Erschließung des Vorhabenstandortes wird über eine Zufahrt in westlicher Richtung mit Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen, hier „Am Ascharaer Kreuz“, gewährleistet.

Der Vorhabenstandort soll im geplanten Zustand durch folgende wesentliche Baukörper und Aggregate gekennzeichnet sein:

- 1 Substratlagerhalle, dreiseitig geschlossen, zur Zwischenlagerung von festen Wirtschaftsdünger und zur Unterbringung des Eintragssystems bestehend aus 2 Feststoffdosierern zur Zuführung der festen Wirtschaftsdünger in den Prozess
- 1 Pumpenraum in der Substratlagerhalle zur Unterbringung der Pump- und Substratverteiltechnik
- 1 Separationshalle zur Unterbringung der Separation und einer Lagerfläche zur Zwischenlagerung der festen Phase des Gärrestes nach Separation
- 1 Vorlagebehälter, abgedeckt mit Zeltdach, zur Zwischenlagerung von Gülle
- 2 Fermenter, gasdicht abgedeckt mit Stahldach, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 1 Nachgärer (NG), gasdicht abgedeckt mit Stahldach, für die Vergärung und Lagerung der organischen Rohstoffe
- 4 Gärrestlager (GL), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach, für die Restentgasung und Lagerung der Gärreste
- 3 Entnahmestationen 1,3 und 4 für die Entnahmen der Gärreste aus den Gärrestlagern
- 1 Befüll- und Entnahmestation 2 für die Befüllung des Vorlagebehälters und zur Entnahme von Gärresten aus dem Gärrestlager
- 1 Pumpengebäude am GL2 mit Schaltschrankraum, zur Unterbringung der Pump- und Substratverteiltechnik sowie der Schalt- und Steuerungstechnik

- 1 Gasreinigung für die Reinigung, Kühlung und Verdichtung des Biogases vor der Verwertung
- 1 BHKW- Container für die Unterbringung eines BHKW-Moduls zur Erzeugung von Strom und Wärme
- 1 Entschwefelungsanlage zur Reduzierung des Schwefelgehaltes im Rohbiogas
- 1 Biogasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung des Rohbiogas auf Erdgasqualität
- 1 CO<sub>2</sub>-Rückgewinnungsanlage zur Produktion von flüssigen CO<sub>2</sub> (LCO<sub>2</sub>)
- 2 LCO<sub>2</sub>-Lagertanks zur Lagerung des LCO<sub>2</sub>
- 1 RTO zur regenerativen thermischen Oxidation des Off-gases aus der Biogasaufbereitung, bei Ausfall der CO<sub>2</sub>-Rückgewinnungsanlage
- 1 Warmwasserpufferspeicher zur Speicherung von Heizwärme im Medium Wasser
- 1 Heizungscontainer zur Unterbringung der Biogas-/Erdgasheizungsanlage
- 2 Fahrzeugwaagen für die Erfassung von Nutzlasten
- 1 Trafo- / Übergabestation für die Stromeinspeisung in das Versorgernetz
- 1 Notstromaggregat
- 1 Gasfackel als Notverbrauchseinrichtung
- 1 Kondensatschacht
- 1 Büro- und Sozialgebäude
- 1 Waschplatz mit abflussloser Sammelgrube
- 1 Regenrückhaltebecken

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

In der Biogasanlage kommt ausschließlich Wirtschaftsdünger zum Einsatz. Das durch die Vergärung von Wirtschaftsdünger erzeugte Biogas wird zur Produktion von Biomethan zur Einspeisung in das Gasnetz des regionalen Gasnetzbetreibers genutzt. Die benötigte Prozessenergie (Strom und Wärme) wird über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) erzeugt, welches mit Biogas einer benachbarten Biogasanlage versorgt wird. Aus Tabelle 1 können die geplanten Mengen der Einsatzstoffe entnommen werden.

*Tabelle 1: Einsatzstoffe Biogasanlage*

| <b>Einsatzstoffe</b> | <b>Menge pro Tag<br/>t/d</b> | <b>Menge pro Jahr<br/>t/a</b> |
|----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Rindergülle          | 115,07                       | 42.000                        |
| Rindermist           | 139,73                       | 51.000                        |
| Pferdemist           | 13,70                        | 5.000                         |
| Hähnchenmist         | 41,10                        | 15.000                        |
| <b>Summe</b>         | <b>309,59</b>                | <b>113.000</b>                |

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Anordnung des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan) dargestellt.

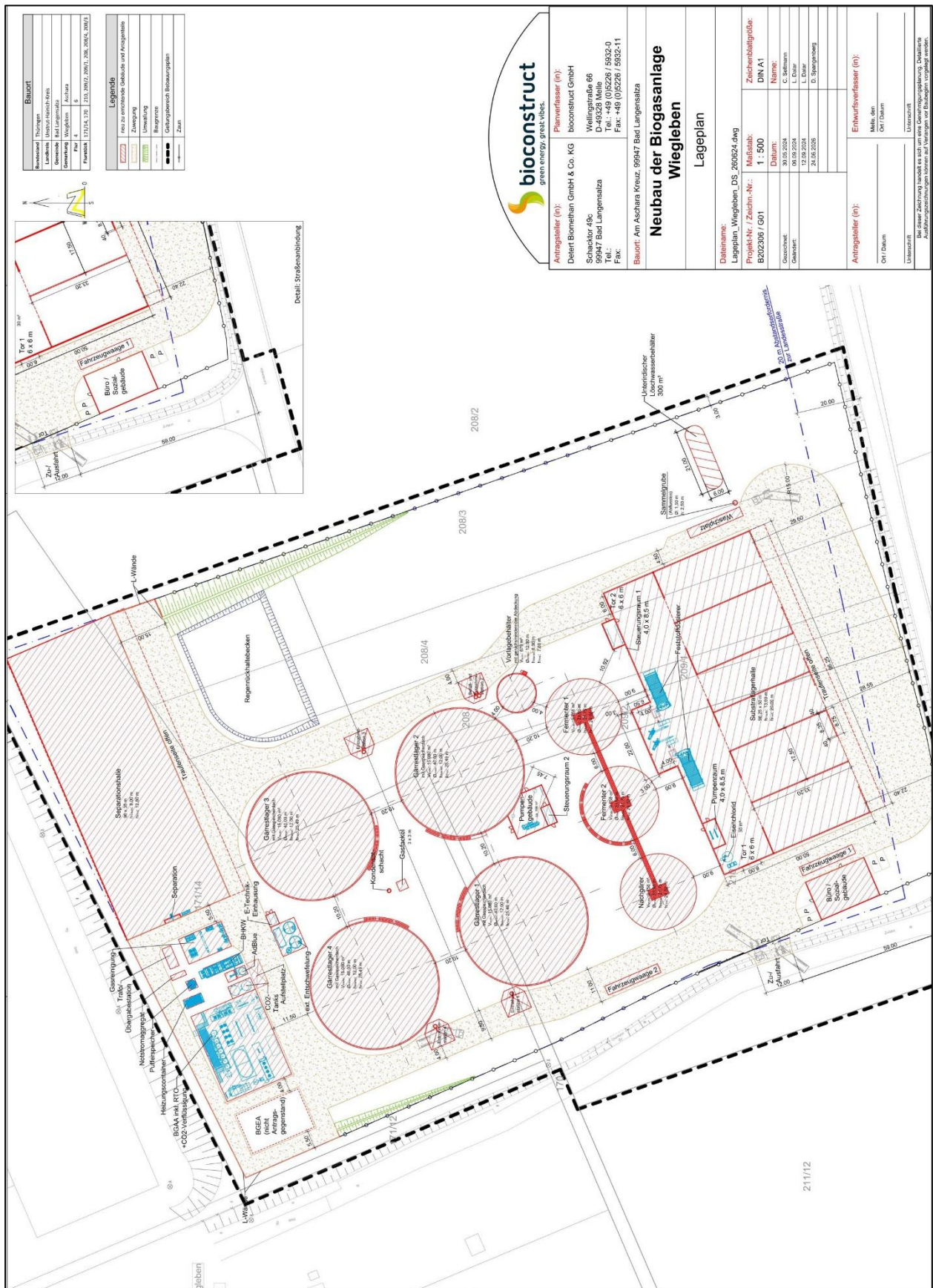


Abbildung 1: Vorhaben- und Erschließungsplan; Stand: 24.06.2026 (ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft die in Tabelle 2 aufgeführten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich 1. Für die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Brut- und Lebensstätten der Feldlerche werden 2 externe Geltungsbereiche 2 und 3 festgesetzt.

*Tabelle 2: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich*

| Festsetzung                                                                                                                                            |                                                                                                                                               |           | Fläche [m²]      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------|
| <b>Geltungsbereich 1</b>                                                                                                                               |                                                                                                                                               |           |                  |
| Sondergebiet (SO) „Biogasanlage“<br>(§ 11 und § 14 BauNVO)                                                                                             |                                                                                                                                               |           | 43.730 m²        |
| Flächen für Regenwasserversickerung<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)                                                                                       |                                                                                                                                               |           | 1.256 m²         |
| Öffentliche Straßenverkehrsfläche<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                                                                                         |                                                                                                                                               |           | 322 m²           |
| Private Straßenverkehrsfläche<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                                                                                             |                                                                                                                                               |           | 1.572 m²         |
| private Grünfläche<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)                                                                                                        |                                                                                                                                               |           | 2.795 m²         |
| darin:                                                                                                                                                 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Extensivgrünland | 1.985 m²  |                  |
|                                                                                                                                                        | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB): Strauch-Baumhecke                       | 810 m²    |                  |
| <b>Geltungsbereich 1 Summe</b>                                                                                                                         |                                                                                                                                               |           | <b>49.675 m²</b> |
| <b>Geltungsbereich 2</b>                                                                                                                               |                                                                                                                                               |           |                  |
| private Grünfläche<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)                                                                                                        |                                                                                                                                               |           | 10.000 m²        |
| darin:                                                                                                                                                 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Blühfläche       | 10.000 m² |                  |
| <b>Geltungsbereich 2 Summe</b>                                                                                                                         |                                                                                                                                               |           | <b>10.000 m²</b> |
| <b>Geltungsbereich 3</b>                                                                                                                               |                                                                                                                                               |           |                  |
| Private Straßenverkehrsfläche<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)                                                                                             |                                                                                                                                               |           | 745 m²           |
| private Grünfläche<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)                                                                                                        |                                                                                                                                               |           | 35.371 m²        |
| darin:                                                                                                                                                 | Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Blühfläche       | 35.371 m² |                  |
| Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB): Baumreihe |                                                                                                                                               |           | 882 m²           |
| <b>Geltungsbereich 3 Summe</b>                                                                                                                         |                                                                                                                                               |           | <b>36.998 m²</b> |

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist ein Auszug aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Geltungsbereich 1, (Stand: Entwurf) dargestellt.

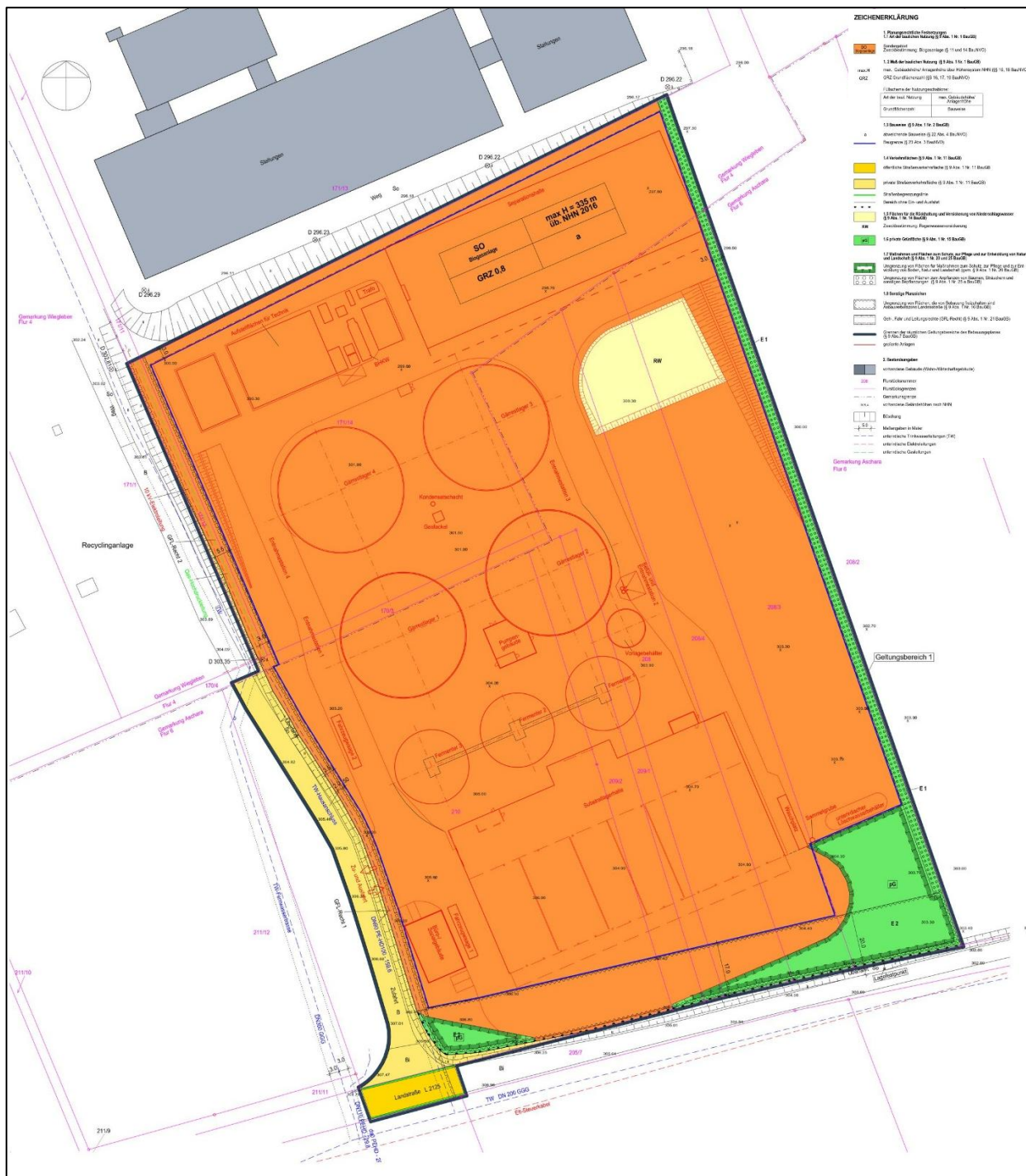


Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan (Entwurf); Stand: 02.07.2026 (ohne Maßstab)

## 2 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

### 2.1 Topografie und Standortumgebung

Die geografische Lage des Vorhabenstandortes sowie das weitere Umfeld sind aus Abbildung 3 (Auszug aus der topografischen Karte TK 50/Thüringen) ersichtlich. Der Vorhabenstandort ist in der Abbildung rot gekennzeichnet. Die Koordinaten des Plangebietes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

|     | Ostwert    | Nordwert  |
|-----|------------|-----------|
| UTM | 32 616 210 | 5 657 210 |

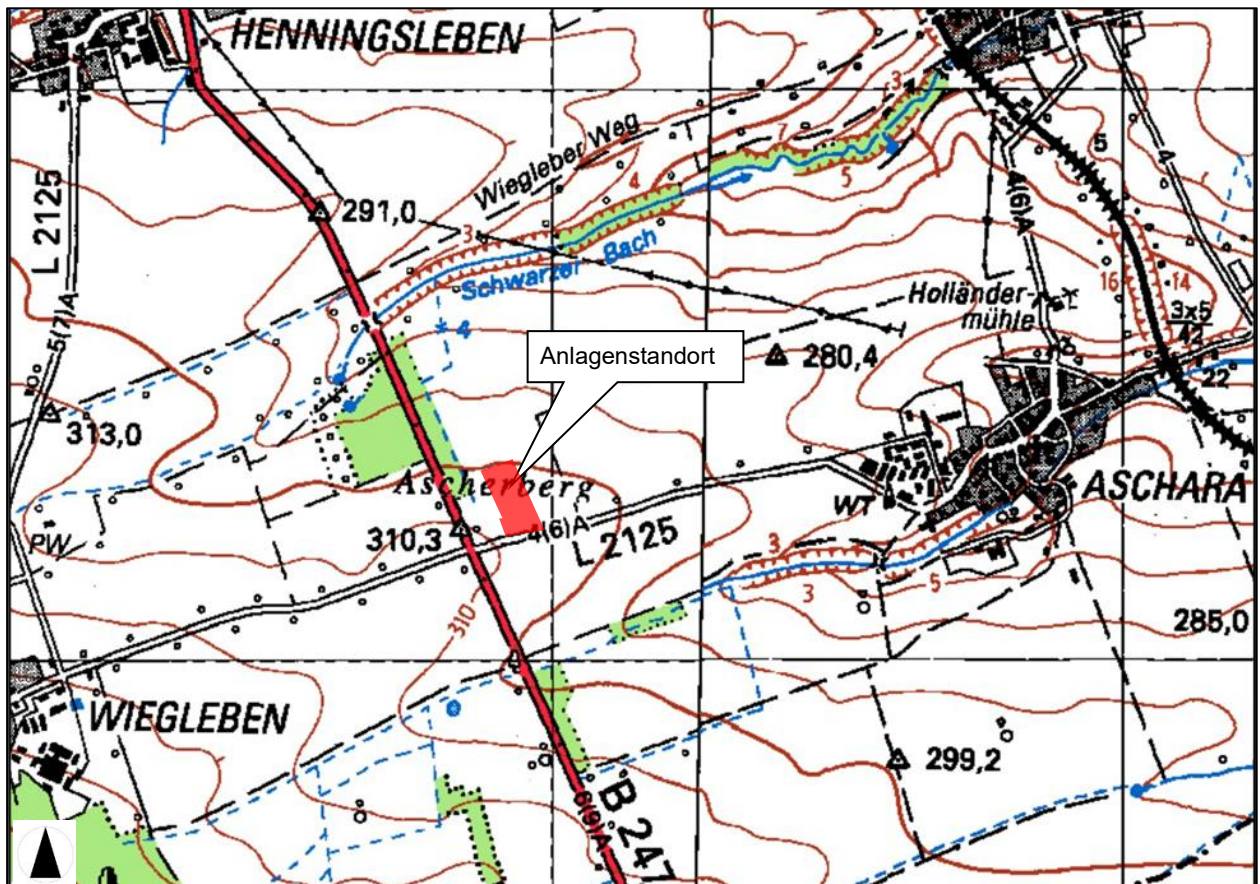


Abbildung 3: Auszug aus der Topografischen Karte TK 50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften westlich von Aschara. Der Vorhabenstandort ist größtenteils von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Nördlich grenzt eine Tierhaltungsanlage an den Vorhabenstandort.

Die Topografie im Standort- und Umgebungsbereich des Vorhabens kann ebenfalls aus der Übersichtskarte entnommen werden. Der Vorhabenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 301 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet können als leicht welliges Gelände beschrieben werden.

## 2.2 Planungsrechtliche Nutzungsstruktur

Für das Vorhabengebiet existiert bisher kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP). Für die Stadt Bad Langensalza erfolgt gegenwärtig die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet. Ein Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des FNP wird in Abbildung 4 dargestellt.

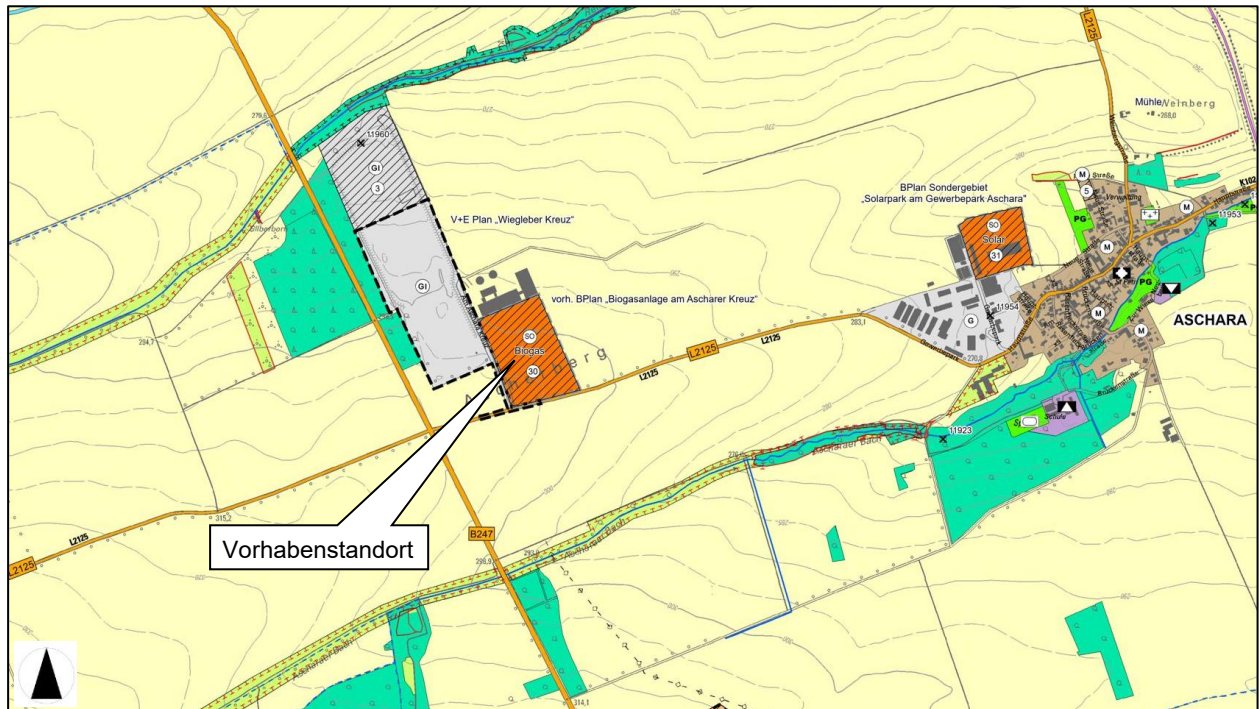


Abbildung 4: Auszug aus dem FNP (2. Entwurf) der Stadt Bad Langensalza (ohne Maßstab)

Der Vorhabenstandort wird im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Biogas gem. § 11 BauNVO dargestellt.

Die nächsten Bebauungen in der Ortschaft Aschara sind im 2. Entwurf des FNP als „gewerbliche Bauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Weiteren sind die Wohnbebauungen der Ortschaft Aschara als Mischgebiet (MI) gemäß gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO dargestellt.

## 2.3 Ortsbesichtigung

Es wurde ein Ortstermin am 14.09.2023 am Vorhabenstandort durchgeführt. Im Zuge des Termins wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Weiterhin wurden die orografischen Verhältnisse, die Biotoptypen und die Landschaftsstrukturen vor Ort erfasst.

## **2.4 Biototypenerfassung**

Auf dem Vorhabenstandort befindet sich Ackerland. Die Fläche wird ackerbaulich intensiv genutzt und unterliegt im Jahresverlauf den alternierenden Veränderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Pflügen, Grubbern, Saatbettbereitung und Saat, Düngung, Pflanzenschutzmittelausbringung, Ernte und Stoppelbearbeitung).

Intensiv genutzte Flächen weisen auf der jährlichen Zeitachse betrachtet eine hohe „Nutzungsvariabilität“ und eine sehr hohe „Nutzungsdynamik“ auf und haben somit als Lebensraum von Tieren und Pflanzen nur eine geringe Bedeutung. Gleichfalls ist eine geringe Natürlichkeit/Naturnähe anzunehmen. Es handelt sich nicht um Sonderstandorte und auch nicht um besonders schutzwürdige Biotope.

## **2.5 Faunistische Erfassungen**

Bei der Begehung des Standortes und der direkten Umgebung wurden keine gesonderten speziellen faunistischen Erfassungen durchgeführt.

### 3 WIRKFAKTOREN

#### 3.1 baubedingte Wirkungen

Im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlagen (Bauzeit) ergeben sich baubedingte Wirkungen. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und daher zu vernachlässigen.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden Wirkungen relevant:

- Beräumung des Geländes – Störungen aus dem Baustellenbetrieb und -verkehr sowie durch Frequentierung und ggf. Zerstörung potenzieller Lebensräume bzw. Habitatverlust

#### 3.2 anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bedeuten eine dauerhafte Umwandlung und können bis zum Rückbau der Anlage andauern. Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sind folgende anlagebedingte Wirkungen relevant:

- Verlust und/oder Veränderung der Lebensräume auf der intensiv genutzten Ackerfläche durch Umnutzung zu Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad

Grundwasserabsenkungen oder Wasserstandänderungen bei Oberflächengewässern sowie dadurch verursachte Beeinträchtigungen auf Biotope können ausgeschlossen werden.

#### 3.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den akustischen, visuellen und stofflichen Emissionen des Anlagenbetriebes, wie z.B. durch Lärm, Licht, Stoffdepositionen und Erschütterungen sowie durch direkte Tötung bzw. Verletzung von Tieren durch Maschinen und Fahrzeuge.

#### Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen

Die Auswirkungen der Ammoniakemissionen sowie Stickstoffdepositionen auf Pflanzen und Ökosysteme sind in einem Gutachten, hier „Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose“ der Lücking & Härtel GmbH (10/2024), mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 TA Luft 2021 und dem Rechenmodell AUSTAL ausführlich untersucht, dargestellt und beurteilt.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der o.g. Prognose zusammengefasst aufgeführt:

*„Zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen wird nach dem Regelwerk der Nr. 4.8 TA Luft 2021 verfahren.“*

*Durch eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak nach Anhang 2 TA-Luft 2021 wurde festgestellt, dass die Immissionskonzentration der Gesamtzusatzbelastung an keinem Immissionsort (empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen), größer  $2 \mu\text{gNH}_3/\text{m}^3$  beträgt. Daher wären die Stickstoffdepositionen nicht gesondert zu bewerten.*

*Die Stickstoffeinträge (Depositionen) der Gesamtzusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten kleiner  $5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . An potentiellen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der weit entfernten FFH-Gebiete unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung und damit die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium in Höhe von  $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .*

*Der Schutz vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft 2021 für den Immissionsort gewährleistet.*

*Die Immissionen der Anlage sind nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.“*

### Akustische und visuelle Emissionen

Die vorliegende Biogasanlage wird im Dauerbetrieb betrieben, wobei der anlagenbezogenen Fahrverkehr und somit die daraus resultierenden Bewegungsreize und Geräusche tagsüber stattfinden.

Der Anlagenbetrieb ist somit auch durch Geräuschemissionen gekennzeichnet. Dabei ist aufgrund der Art der Anlage von einem konstanten Geräuschpegel bei Betrieb der Anlage auszugehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen in Populationen und/oder Biotopen durch Geräusche und Licht auf wertbestimmende Arten oder Biotope mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Dennoch ist für Vogelarten, die ihre Bruthabitate in den Bereichen in der direkten Umgebung der Anlage haben, insbesondere mit einer Beeinträchtigung durch Lärm und einer Einschränkung des Sichtfeldes zu rechnen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens pro Tag (weit unter 10.000 Fahrten, welche für die Betrachtung von Effektdistanzen für den Straßenverkehr herangezogen werden (vgl. /1/), spielen jedoch kein kontinuierlicher Verkehrsfluss, sondern nur punktuelle Störwirkungen eine Rolle. Diese bestehen bereits durch den vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehr.

## **4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **4.1 Untersuchungsraum**

Gemäß der im Kap. 3 beschriebenen Wirkfaktoren bezieht sich der Untersuchungsraum des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens auf den Eingriffsort und, falls für die betreffenden Arten besondere Empfindlichkeiten oder Beziehungen zu weiteren Lebensräumen bestehen, auch auf Flächen darüber hinaus.

### **4.2 Methodisches Vorgehen**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu betrachten:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (liegt noch nicht vor),

sofern sie im Planungsraum vorkommen und von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Es werden nur die heimischen Arten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Hierbei werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann.

Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der zu betrachtenden Arten (alle in Thüringen vorkommenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und alle in Thüringen vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, /6/ und /7/).

Arten, die in Thüringen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht vorkommen können und bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen, werden nicht betrachtet.

Ferner werden Arten ausgeschlossen, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

### 4.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (gem. /6/ und /7/)
- Biotoptypenerfassung (vgl. Kapitel 2.4)
- Literaturrecherche
- Verbreitungskarten (gem. /9/)
- Rote Listen Thüringen
- Artensteckbriefe des TLUBN

### 4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten

#### 4.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Gefäßpflanzen

Bei den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevanten Gefäßpflanzen (Farn- und Samenpflanzen) handelt es sich um Pflanzen der Gewässer, Fels- und Gesteinsbiotope, Uferbereiche und Trockenbiotope, die an bekannten Sonderstandorten mit kleinen Restbeständen vertreten sind.

Der am Vorhabenstandort vorhandene ackerbaulich genutzte Lebensraum bildet keinen derartigen Sonderstandort. Vorkommen der relevanten Pflanzenarten sind daher nicht zu erwarten.

Es liegen keine Nachweise über Vorkommen von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie vor.

***Für Farn- und Samenpflanzen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### 4.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.4.2.1 Amphibien

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Der vorliegende Standort hat als Lebensraum der artenschutzrechtlich zu beurteilenden Amphibienarten keine Bedeutung. Auch sind keine Gewässer in der Nähe des Vorhabenstandortes, welche als potenzielles Laichhabitat dienen könnten. Der Vorhabenstandort weist außerdem keine bedeutenden Wanderkorridore von Amphibien auf, sodass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

***Für Amphibien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### 4.4.2.2 Reptilien

Auf Grund der Habitatsstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL, wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*), im Untersuchungsraum weitgehend auszuschließen. Es finden sich am Standort keine wärmebegünstigten Bereiche mit mosaikartigem Wechsel aus offenen und bewachsenen Flächen, die für die relevanten Reptilienarten von Bedeutung sein könnten.

***Für Reptilien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### 4.4.2.3 Säugetiere

Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb des Thüringer Feldhamster-Verbreitungsgebietes, jedoch in keinem der 35 Feldhamster-Schwerpunktgebiete, welche für Thüringen abgegrenzt wurden (/12/). Gem. Rücksprache mit Frau Tanz, Untere Naturschutzbehörde, wurde auf Grund einer bodenfunktionsbezogenen Auswertung von Bodenschätzungsdaten (u.a. Gründigkeit des Wurzelraums, Substratzusammensetzung und Wasserhaushalt [Einfluss von Grund- oder Staunässe]) der Boden des B-Plangebiets als kein potenzielles Feldhamsterhabitat eingestuft. Der letzte Nachweis eines Feldhamsters im 1-km-Radius um die B-Planfläche stammt aus 1998. Daher ist eine Besiedlung der B-Planfläche durch den Feldhamster aktuell nicht anzunehmen.

Weitere Säugetier-Vorkommen mit Schwerpunktlebensraum auf Äckern sind für das vorliegende Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Es wird nicht in Gehölzbestände oder Gebäude, welche als Fledermausquartiere oder Rückzugsort dienen können, eingegriffen. Sonstige relevante Säugetiere sind aufgrund der intensiven Ackernutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

***Für Säugetiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### 4.4.2.4 Käfer

Prüfungsrelevante Käferarten sind auf den zu beurteilenden Flächen nicht zu erwarten, weil die geschützten Arten andere Lebensräume besiedeln.

***Für Käfer besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### 4.4.2.5 Libellen

Alle relevanten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Am Vorhabenstandort sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.

***Für Libellen besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.6 Schmetterlinge**

Der Vorhabenstandort bietet keine Lebensraumpotenziale für geschützte Schmetterlingsarten. Die prüfungsrelevanten Arten zeigen Bindungen an andere Lebensräume wie Trockenlebensräume, Moore, Feuchtbiotope, Heiden, Wälder, sind an Futterpflanzen gebunden, die im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder weisen anderenorts lokal begrenzte Vorkommen auf. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden.

***Für Schmetterlinge besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.7 Weichtiere**

Die prüfungsrelevante Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) ist an Fließgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.

***Für Weichtierarten besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

#### **4.4.2.8 Krebstiere**

Die prüfungsrelevanten Krebstiere sind an Fließ-/Stillgewässer gebunden. Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Biotopstrukturen vorhanden, so dass eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

***Für Krebstiere besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.***

### **4.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

#### **4.4.3.1 Abschichtungsergebnis**

Die Vogelarten sind nach ihrem Status als Brut-, Jahres- und Gastvogel zu beurteilen. Unter der Gruppe der Brut- und Jahresvögel erfolgt die Abschichtung unter Berücksichtigung der gemäß Biotoptypenerfassung (vgl. Kapitel 2.4) vorgefundenen Lebensräume. Dies ist eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden nur Vogelarten mit Vorkommen in Agrarlebensräumen weiter betrachtet, deren spezifische Habitatansprüche anhand der Biotoptypenerfassung voraussichtlich erfüllt sind. Dies ist regelmäßig für bodenbrütende Arten der Fall oder für Arten, die den Acker als Jagd-/Nahrungslebensraum nutzen. Gehölze sind vom Eingriff nicht betroffen. Zuletzt werden nur die Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, für die die Wirkungsempfindlichkeit gegeben oder nicht auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Aufgrund der Biotopausstattung am geplanten Anlagenstandort wurden die in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie häufigen Brutvogelarten mit einem potenziellen Vorkommen am Vorhabenstandort ermittelt.

Die relevanten Vogelarten, für die aufgrund ihres Habitatkomplexes das Vorhabengebiet als Brut-  
habitat dienen könnte, sind darin rot markiert.

Tabelle 3: Abschichtungsergebnis der Brutvögel im Vorhabengebiet

| Artname (wissenschaftlich)                                                                                                                                                                                | Artname (deutsch) | RL Thüringen 2021* | Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabengebiet |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung</b>                                                                                                                                    |                   |                    |                                               |
| <i>Accipiter gentilis</i>                                                                                                                                                                                 | Habicht           | u                  | ja, Ackerfläche als Jagdgebiet                |
| <i>Alauda arvensis</i>                                                                                                                                                                                    | Feldlerche        | V                  | ja, Ackerfläche als Bruthabitat               |
| <i>Buteo buteo</i>                                                                                                                                                                                        | Mäusebussard      | u                  | ja, Ackerfläche als Jagdgebiet                |
| <i>Falco subbuteo</i>                                                                                                                                                                                     | Baumfalke         | 3                  | ja, Ackerfläche als Jagdgebiet                |
| <i>Falco tinnunculus</i>                                                                                                                                                                                  | Turmfalke         | u                  | ja, Ackerfläche als Jagdgebiet                |
| <i>Fringilla montifringilla</i>                                                                                                                                                                           | Bergfink          | u                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| <i>Tyto alba</i>                                                                                                                                                                                          | Schleiereule      | 3                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| <i>Milvus migrans</i>                                                                                                                                                                                     | Schwarzmilan      | u                  | ja, Ackerfläche als Jagdgebiet                |
| <i>Milvus milvus</i>                                                                                                                                                                                      | Rotmilan          | u                  | ja, Ackerfläche als Jagdgebiet                |
| <b>Häufige Brutvogelarten</b>                                                                                                                                                                             |                   |                    |                                               |
| <i>Columba palumbus</i>                                                                                                                                                                                   | Ringeltaube       | u                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| <i>Corvus corax</i>                                                                                                                                                                                       | Kolkrabe          | u                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| <i>Motacilla alba</i>                                                                                                                                                                                     | Bachstelze        | u                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| <i>Parus caeruleus</i>                                                                                                                                                                                    | Blaumeise         | u                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| <i>Parus major</i>                                                                                                                                                                                        | Kohlmeise         | u                  | ja, Ackerfläche als Nahrungsgebiet            |
| * u = ungefährdet                      1 = vom Aussterben bedroht<br>V = Vorwarnliste                      2 = stark gefährdet<br>0 = ausgestorben oder verschollen    3 = gefährdet<br>R = extrem selten |                   |                    |                                               |

#### 4.4.3.2 Brutvogelarten des Offenlandes

Die vom Vorhaben beanspruchte Ackerfläche kann Vogelarten wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) potenzielles Bruthabitat bieten.

Von den Gehölzen sowie der Gewerbefläche im Westen des Vorhabengebietes und den Gebäuden im Norden des Vorhabengebietes halten diese jedoch aufgrund der bestehenden Vertikalstrukturen und dem damit verbundenen Prädatorendruck einen Abstand von rd. 100 m. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Brutreviere betroffen sein können.

Insgesamt wurde unter Berücksichtigung eines Meideabstandes von rd. 100 m zu den angrenzenden Nutzungen ein Lebensraumverlust von rd. 1 ha ermittelt. Somit wird geschätzt, dass mindestens zwei Brutpaare von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein könnten.

**Unter Vorbehalt möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen besteht für Brutvogelarten des Offenlandes keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### **4.4.3.3 (Greif-) Vogelarten mit Nahrungslebensraum auf der Ackerfläche**

Der Tabelle 3 sind weiterhin die am Anlagenstandort potenziell vorkommenden (Greif-)Vogelarten, welche die Ackerfläche für die Nahrungssuche nutzen, zu entnehmen.

Die Flächen stellen einen fakultativen Nahrungslebensraum dar, weisen aber keine qualitativ-funktionale Bedeutung auf. Potenziell vorkommende Nahrungsgäste können auf angrenzende Bereiche ähnlicher Ausstattung ausweichen.

In Brutstätten wird nicht eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

***Eine Relevanz für Nahrungsgäste ist daher nicht abzuleiten.***

#### **4.4.3.4 Rastvögel**

In der Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich keine Gewässer mit Bedeutung als Raststätten, so dass auch die vorliegende Ackerfläche keine Bedeutung als Nahrungsfläche hat.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Rastvögel.***

## 5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

#### V1 – Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Herstellung der Fundamente, Schaffung der Zuwegungen etc.) soll nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres erfolgen. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann eine Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.

Um Bruten zu vermeiden, sind ergänzend weitere Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (z. B. tägliches Schleppen oder Harken des Baufeldes ab Beginn der Brutzeit (Anfang März).

### 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion – CEF-Maßnahmen

#### 5.2.1 CEF1 – Anlage von Blühflächen

Als Kompensation der Beeinträchtigungen auf die Feldlerche ist auf dem Flurstück 176/1, Flur 4, Gemarkung Wiegleben, Geltungsbereich 2, die Anlage einer Blühfläche mit einer Flächengröße von rd. 10.000 m<sup>2</sup> geplant. In nachfolgender Abbildung 5 ist ein Auszug aus dem Maßnahmenplan 2 des Grünordnungsplanes (GOP) dargestellt. Darin ist der Geltungsbereich 2 mit der Maßnahme E3 des GOP – Entwicklung einer Blühfläche ersichtlich.



Abbildung 5: Maßnahme E3 des GOP – Entwicklung einer Blühfläche (ohne Maßstab)

## Bestandsbeschreibung

Die Maßnahme soll mit dem haftenden Flurstück 176/1, Flur 4, Gemarkung Wiegleben, angelegt werden. Dieses liegt von Aschara kommend auf der L2125 fahrend auf der rechten Seite zurückgesetzt hinter dem Schweinestall und vor dem „Schwarzer Bach“. Im Norden folgen ca. 200 m Ackerland und dann der „Schwarzer Bach“. Im Süden folgen ca. 300 m Ackerland und dann der Schweinestall. Im Osten erstreckt sich der Ackerschlag über weitere fast 1,5 km bis zur L2125 Richtung Eckardtsleben. Im Westen folgen ein fast 6 m breites Grabenflurstück und ein ca. 4,5 m breites Wegeflurstück. Daran schließt sich das Gelände der „Panzerarena“ an.

Die Maßnahme kann auf den um das haftende Flurstück liegenden Flächen, in einer Entfernung von maximal 1.000 m, rotieren.

## Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Arten

Im Betrachtungsradius von 1 km um die geplante Maßnahme befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 4 km nordwestlich befindliche Naturschutzgebiet „Zimmerbachtal - Hellerbachtal“.

Die für diesen Suchraum noch gültige Offenlandbiotopkartierung Stand 2013 weist gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld der Maßnahmenfläche aus:

- „Streuobstbestände“ im Westen und Osten
- eine „unverbaute Quelle“ im Westen am Schwarzen Bach
- der Schwarze Bach ist ein „mehr oder weniger naturnaher Bachlauf“ im Osten
- eine „trockenwarme geschützte Staudenflur“ nördlich des Schwarzen Baches
- ein „Feldgehölz“ am östlichen Rand des Betrachtungsradius

Keines der gesetzlich geschützten Biotope wird durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt.

Die Artenfunde im FIS-Naturschutz (/9/) ergeben für die Pflanzenarten den „Echten Knollenkümmerling“ (*Bunium bulbocastanum*) mit nur einem Fundpunkt. Dieser liegt westlich der B 247 in dem bewaldeten Flurstück. Hier ist keine Beeinflussung durch die Maßnahme zu erwarten.

Die Tierfunde belegen den Nachweis für einen Baumfalken (*Falco subbuteo*) westlich der Panzerarena. Auf dem nördlichen Geländeabschnitt der Panzerarena gibt es eine feuchte Stelle, an der die Erdkröte (*Bufo bufo*), der kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) und der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) nachgewiesen wurden. Im Nordwesten des Betrachtungsraums wurde der Neuntöter (*Lanius collurio*) kartiert. Die nachgewiesenen Vögel könnten von der Blühfläche profitieren. Es ist davon auszugehen, dass keine der gefundenen Tierarten durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt wird.

## Entwicklungsziel und Begründung

Ziel der Maßnahme ist eine Blühfläche mit Rohbodenstellen herzustellen, welche im Zuge einer CEF-Maßnahme als neues Revier für die durch den geplanten Eingriff verdrängten Feldlerchenpaare dienen soll. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Schaffung geeigneter Nahrungs- und Bruthabitate in Ackerlebensräumen.

Blühflächen dienen der Förderung der Artenvielfalt, der Unterstützung von Insekten und Bestäubern sowie der Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere. Für viele Tierarten stellen sie wichtige Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsbiotope dar. In der Nähe der geplanten Maßnahme sind Rebhühner nachgewiesen, die als Bodenbrüter auch von der Blühfläche profitieren werden. Darüber hinaus bereichern Blühflächen das Landschaftsbild.

Außerdem wird die Bodenstruktur durch Humusbildung gefördert, es werden weniger Nährstoffe ausgetragen und Erosion wird gemindert. Weiterhin werden durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel Ressourcen geschont.

## Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme sind zu beachten.

- Einsaat einer standortspezifischen Saatgutmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation und vor allem unter Verwendung von mehrjährigen Arten,
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestandes, Fehlstellen im Bestand belassen
- Mindestbreite der Fläche 20 m
- Abstandsregelung: offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, wenige oder keine Gehölze und anthropogene Strukturen; Mindestabstand zu Straßen und häufig frequentierten Wegen von 100 m, zu Einzelbäumen und Feldhecken mindestens 50 m, zu Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölzen mindestens 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen mindestens 160 m und zu Hochspannungsleitungen mindestens 100 m
- Mindestdauer 3 Jahre auf derselben Fläche (danach entweder Umbruch und Nachsaat auf derselben Fläche i.d.R. im Frühjahr bis Mitte April oder Einsaat auf einer anderen Fläche)
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten
- jährliche Einschnittnutzung ab 15. September (Schnitttiefe nicht unter 20 cm) ist möglich
- keine Düngung (im Einzelfall und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zulässig: begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung; Düngermenge begrenzen max. auf Entzug)
- Verzicht auf Kalkung und Bewässerung

- keine Pflanzenschutzmittel (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ggf.: Reduzierung von konkurrenzstarken, nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzenarten)
- Verzicht auf Bodenbearbeitung einschl. mechanischer Unkrautbekämpfung im Zeitraum 15.3. bis 1.7.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern.

Es ist ein entsprechendes Monitoring als Maßnahme des Risikomanagements sowie zum Effizienznachweis der Kompensationsmaßnahme vorzusehen.

## **6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN**

Die Arten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen durch den Eingriff bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bad Langensalza stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Biogasanlage am Ascharaer Kreuz“ auf.

In vorliegendem Artenschutzfachbeitrag wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft.

Von der Planung ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche (intensiv genutztes Ackerland) betroffen.

Die Relevanzprüfung wurde auf Basis einer Auswertung vorliegender Daten und Literatur sowie einer Potenzialabschätzung auf Basis der Lebensraumansprüche der in Frage stehenden Arten durchgeführt. Für die Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten der Arten eine projektwirkungsspezifische Abschichtung vorgenommen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die Feldlerche Prüfrelevanz besteht. Diese wurde auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG überprüft. Über art-spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vermieden bzw. auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

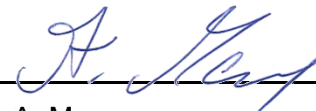
Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen u.E. keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

bearbeitet:



F. Aurich  
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



A. Mewes  
Dipl.-Ing. (FH) Umwelttechnik

## 8 LITERATURVERZEICHNIS

### Fachgutachten / Sonstige Dokumentationen:

- /1/ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Stand: 2012
- /2/ IBS GmbH: Begründung und Planzeichnung zum Entwurf; Stand: 02.07.2026
- /3/ Lücking & Härtel GmbH: Geräuschimmissionsprognose; Stand: 21.10.2024
- /4/ Lücking & Härtel GmbH: Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose; Stand: 22.10.2024
- /5/ Lücking & Härtel GmbH: Grünordnungsplan; Stand: 02.07.2026
- /6/ Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (2024): Liste planungsrechtlicher Vogelarten (TH), Version 2.2; Stand 09.04.2024
- /7/ Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (2024): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)

### Fachpläne:

- /8/ Stadt Langensalza: 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP); Stand: 27.08.2024

### Fachinformationssysteme (online):

- /9/ Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten ([www.antaes.thueringen.de/cadenza](http://www.antaes.thueringen.de/cadenza)): Artdaten, zuletzt eingesehen: 04.06.2026
- /10/ Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/artenportraits>): Artenportraits zuletzt eingesehen: 02.01.2025
- /11/ NABU (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits>) NABU-Vogelporträts, zuletzt eingesehen: 02.01.2025
- /12/ Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/feldhamster-und-co/feldhamster-schutz>): Angaben zur Verbreitung und zum Schutz des Feldhamsters; zuletzt eingesehen am 16.01.2025

### Fachgesetze / Verordnungen / Richtlinien / Regelwerke:

- /13/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz; Stand: 29.03.2026
- /14/ ThürNatG – Thüringer Naturschutzgesetz; Stand: 30.07.2019
- /15/ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- /16/ TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz; Stand: 07.07.2017
- /17/ TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz; Stand: 18.08.2021

